

Es muß bemerkt werden, daß die Inhaftierung für Bansarow unerwartet kam, daß er sich bei der Vernehmung sehr vorsichtig verhielt und die ganze Zeit über zu erfahren versuchte, wo sich Scheptunow aufhielt und ob man Natalja gefunden hatte. Als ich ihn nach ziemlich wesentlichen Umständen fragte, schwieg er erst längere Zeit und versuchte dann, einer direkten Antwort auszuweichen ... Daraufhin machte ich ihn mit einigen Auszügen aus den Aussagen der Tschistjakowa und der Groschewa bekannt, aus denen hervorging, daß die Burjätin ‚Mascha* (die Frau Bansarows) ihnen Sachen verkauft hatte. Bansarow wurde, als er diese Aussagen hörte, sichtlich unruhig, er bat rauchen zu dürfen, und nach längerem Schweigen erklärte er, seine Frau habe die Sachen verkauft, aber weder sie noch er hätten Natalja getötet, sondern das hätte Prokofi, d. h. Scheptunow, getan. Nachdem ich Bansarow aufgefordert hatte, alles genau zu erzählen, hörte ich ihn drei Stunden lang an.**70)

Welcher Beweis jeweils der schwerwiegendste und überzeugendste ist, hängt vom Charakter der Strafsache ab sowie davon, inwieweit der betreffende Beweis objektiv geprüft und untermauert wurde.

So stellen z. B. bei Wirtschaftsverbrechen in der Regel Buchhaltungsdokumente die wichtigsten Beweise dar (Frachtbriefe, Verzeichnisse u. a.), bei Mordsachen solche Beweise, die mit der Tatortbesichtigung Zusammenhängen oder die Beziehungen zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten charakterisieren, oder Beweise, die das Alibi des Beschuldigten betreffen; bei Notzuchtverbrechen sind meist die Aussagen der Geschädigten die wichtigsten Beweise.

In manchen Fällen ist auch eine andere Reihenfolge in der Vorlage der Beweise ratsam: man geht allmählich von den Beweisen, die zweitrangige Momente bestätigen, zu den Beweisen über, die die Teilnahme des Beschuldigten an dem begangenen Verbrechen überzeugend belegen. In der erwähnten Mordsache Scheptunow, der der Ermordung seiner Ehefrau Schangina beschuldigt wurde, legte man dem Beschuldigten Scheptunow die Beweise in anderer Reihenfolge als dem Bansarow vor. Der Untersuchungsführer begann mit dem Beweis, der die Aussagen Scheptunows, die Schangina „hielt sich vor ihm verborgen“, widerlegten, und dann wies er ihm nach und nach die Beweise vor, die die Umstände der Ermordung erhellten:

„Frage: ‚In welchem Kleid ging Natalja aus dem Hause?‘ Antwort: ‚In einem grünen mit Stickereien.‘

Nach dieser Antwort führte ich Scheptunow Aim Schrank, öffnete ihn und fragte: ‚Verschwand Natalja nicht in diesem Kleid?‘ Das Kleid hatte ich vorher in die Mitte des Schrankes gehängt. Während Schep-

70) vgl. Untersuchungspraxis, 1955, Nr. 24, S. 23—26 (russ.).